

177.31

**Verordnung
über Entschädigungen von Kommissionen
und von Nebenämtern
(Änderung)**

(vom 5. Dezember 1984)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Entschädigungen von Kommissionen und von Nebenämtern vom 30. Dezember 1981 wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziffer I. 2. Abs. 2. In den Ansätzen gemäss Ziffern 1 und 2 sind die Vergütung der Reise- und Verpflegungskosten sowie die Entschädigung für Schreibarbeiten, Büroauslagen und Krankenversicherung inbegriffen.

Titel vor § 2a:

C. Nichtständige Kommissionen (Expertenkommissionen)

§ 2a. Den Mitgliedern nichtständiger Kommissionen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

	Halbtags- sitzung Fr.	Ganztags- sitzung Fr.
Sitzungsgeld	80	120
Zulage an den Präsidenten zum Sitzungsgeld	55	80

Die Vergütung der Auslagen richtet sich nach § 6 der Verordnung.

In begründeten Ausnahmefällen können für alle oder einzelne Mitglieder die Ansätze der Sitzungsgelder erhöht werden. Die höheren Ansätze sind vor der Anwendung im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festzusetzen.

Titel C wird D.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 5. Dezember 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Sigrist	Roggwiller